



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

14. September 2022

Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 08.09.2022

Anfrage Frau Krischok zu aktuellen Baumfällungen

TOP: Ö 6.1

Antwort der Verwaltung:

Frau Krischok fragte, nach welchem Prinzip vorgegangen wird, wenn bei Gefahrenabwehr Ersatzpflanzungen verlangt werden oder nicht.

Bei Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumfällungen sind zwei unterschiedliche Rechtsvorschriften berührt. Wird die Gefahrenabwehrmaßnahme auf der Grundlage der Baumschutzsatzung angezeigt, ist keine Genehmigung erforderlich und kann keine Ersatzpflanzung verlangt werden.

Sind von der Gefahrenabwehrmaßnahme gesetzlich geschützte Alleeen oder einseitige Baumreihen betroffen, ist eine Genehmigung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 21 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erforderlich. Hier ergeht ein Genehmigungsbescheid. Da in § 21 NatSchG LSA festgelegt ist, dass die Unteren Naturschutzbehörden auf die Wiederherstellung geschädigter Alleeen oder einseitiger Baumreihen hinwirken sollen, wird in diesen Fällen eine Ersatzpflanzung verlangt.

René Rebenstorf
Beigeordneter